

Hinweise zu Schutzhandschuhen gegen mechanische Gefahren bei der Feuerwehr und den Hilfeleistungsorganisationen

Zum Schutz vor Gefahren bei Ausbildung, Übung und Einsatz bei der Feuerwehr und den Hilfeleistungsorganisationen müssen unter anderem Schutzhandschuhe zur Verfügung gestellt und benutzt werden (siehe hierzu §§ 29, 30 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „**Grundsätze der Prävention**“ (BGV A1 bzw. GUV-V A1), bzw. § 12 UVV „**Feuerwehren**“ (GUV-V C53)).

Für alle Arbeiten mit mechanischen Gefahren (z. B. Abrieb, Schnitt, Durchstich), wo thermische Einwirkungen sicher ausgeschlossen werden können, sind Schutzhandschuhe nach DIN EN 388:2003 oder aber Feuerwehrschutzhandschuhe nach DIN EN 659:1996 und DIN EN 659:2008 (DIN EN 659:2003 + A1:2008) geeignet.

Werden Schutzhandschuhe nach DIN EN 388:2003 eingesetzt, müssen diese mit

- der Handschuhgröße,
- dem Zeichen und der Typbezeichnung des Herstellers,
- der angewendeten Norm (DIN EN 388),
- dem unten aufgeführten Piktogramm für mechanische Risiken und den
- erfüllten Leistungsstufen gekennzeichnet sein.

Folgende Leistungsstufen (LS) sind bei der Feuerwehr und den Hilfeleistungsorganisationen mindestens erforderlich: **3 2 3 3**. Alle Feuerwehrschutzhandschuhe die nach DIN EN 659 gefertigt sind erfüllen diese Anforderungen, die auf einer Gefährdungsbeurteilung beruhen, bereits.

Erläuterung

- | | | |
|-----------|---|--|
| 1. Ziffer | = | Abriebfestigkeit (mind. LS 3 erforderlich), |
| 2. Ziffer | = | Schnittfestigkeit (mind. LS 2 erforderlich), |
| 3. Ziffer | = | Weiterreißkraft (mind. LS 3 erforderlich), |
| 4. Ziffer | = | Durchstichkraft (mind. LS 3 erforderlich). |



Im Gegensatz zu Feuerwehrschutzhandschuhen nach DIN EN 659 sind bei allgemeinen Schutzhandschuhen nach DIN EN 388 bislang keine Schutzhandschuh-Mindestlängen festgelegt. Auf Grundlage einer durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung ist somit der Schutzbereich des Schutzhandschuhs durch den Beschaffer nach § 29 UVV „**Grundsätze der Prävention**“ (BGV A1 bzw. GUV-V A 1) festzulegen. Das Schutzziel wird erfüllt, wenn in Kombination mit der konkret vor Ort genutzten Einsatzjacke bei jeder Körperhaltung ein Pulsschutz sichergestellt ist und Hautpartien nicht freiliegen. Dieses kann z.B. mit einer Stulpe, wie sie beim Feuerwehrschutzhandschuh für die Brandbekämpfung nach DIN EN 659 festgelegt ist, sichergestellt werden. Andere Realisierungsmöglichkeiten des Puls- und Hautschutzes sind ebenfalls denkbar und im Vorfeld durch den Beschaffer eigenverantwortlich auf Praxistauglichkeit zu prüfen.

Nach der EN 388:2003 werden die Handschuhe nur in der Handinnenfläche geprüft. Deshalb ist es sinnvoll beim Beschaffen der Handschuhe darauf zu achten, dass der mechanische Schutz, insbesondere der Schnitt- und Stichschutz, beim gesamten Handschuh gewährleistet ist.